

# S C H U L O R D N U N G

## FÜR DIE MUSIKSCHULE DER HOMBURGISCHEN GEMEINDEN E.V.

### 1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

### 2. Aufbau

Die Musikschule bietet von Eltern-Kind-Angeboten für Kleinkinder über Musikalische Früherziehung im Kindergartenalter und Musikalische Grundausbildung sowie Instrumental- und Theorieunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis hin zu einem vielfältigen Angebot im Bereich des Ensemblespiels eine fundierte und fachgerechte Aus- und Weiterbildung an bis hin zu einer studienvorbereitenden Ausbildung.

### 3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Am 31.01. endet das erste Unterrichtshalbjahr. Die allgemeine Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen NRW gilt auch für die Musikschule.

### 4. An- und Abmeldungen

4.1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform, zur Wirksamkeit einer Kündigung genügt die Textform. Empfohlen wird auch hier die Schriftform, um Missbrauch auszuschließen. Anmeldungen und Kündigungen sind an die Geschäftsführung zu richten.

4.2. Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginn ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

#### **A: gilt für Verträge, die vor dem 01.03.2022 geschlossen wurden**

4.3 Abmeldungen sind zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule spätestens 1 Monat vorher zugegangen sein (Eingang bis zum 30.06.; Wirksamkeit zum 31.07.). Für Einzel- und Kleingruppenunterricht besteht die Möglichkeit, den Unterrichtsvertrag beiderseits vorzeitig mit Monatsfrist zum Ende des Unterrichtshalbjahres (Eingang bis zum 31.12.; Wirksamkeit zum 31.01.) zu kündigen. Für Ensemble- und Chorunterricht besteht diese Möglichkeit aufgrund längerfristiger Konzertplanungen nicht.

#### **B.: gilt für Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen wurden**

4.3 Der Unterrichtsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres (31.07.), sofern sich die Vertragsparteien nicht vorher auf eine Verlängerung verständigen oder der Vertrag wird stillschweigend fortgesetzt.

4.4 Wird der Unterrichtsvertrag stillschweigend fortgesetzt, ist er beiderseits kündbar mit Monatsfrist zum Ende des Unterrichtsjahres (Eingang bis 30.06., Wirksamkeit zum 31.07.).

- 4.5 Nach zweijähriger stillschweigender Verlängerung ist der Unterrichtsvertrag beiderseits jederzeit mit Monatsfrist kündbar.
  - 4.6 Für Einzel- und Kleingruppenunterricht besteht die Möglichkeit, den Unterrichtsvertrag beiderseits vorzeitig mit Monatsfrist zum Ende des Unterrichtshalbjahres (Eingang bis zum 31.12.; Wirksamkeit zum 31.01.) zu kündigen. Für Ensemble- und Chorunterricht besteht diese Möglichkeit aufgrund längerfristiger Konzertplanungen nicht.
  - 4.7 Jede Vertragspartei kann den Unterricht aus wichtigem Grund kündigen (§626 BGB). Diese Kündigung ist der anderen Vertragspartei innerhalb von 2 Wochen nach dem Ereignis zu erklären, auf das die Kündigung gestützt wird. Diese außerordentliche Kündigung ist zu begründen.
  - 4.8 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler / die Schülerin der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Schulgeld
- 5.1 Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Schulgeld nach dem von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzten Gebührentarif erhoben. Dies gilt sowohl für Präsenzangebote als auch für alle Unterrichtsformen des Distanzlernens.
  - 5.2 Das Schulgeld bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (36 Unterrichtsstunden pro Schuljahr). Es wird in monatlichen Abschlägen fällig und durch Abbuchungsauftrag eingezogen. Schulgeld ist somit auch während der allgemeinen Schulferien (s. 4.) zu zahlen.
  - 5.3 Scheidet ein Schüler / eine Schülerin während des laufenden Schuljahres aus der Musikschule aus, so entfällt die Zahlungspflicht ab dem 1. des folgenden Monats, in dem der Schüler / die Schülerin ausscheidet.
  - 5.4 Vom Schüler / von der Schülerin entschuldigt oder unentschuldigt nicht wahrgenommene Stunden entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Stunden, die bei Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt.
  - 5.5 In besonderen Härtefällen kann auf Antrag Schulgeldermäßigung gewährt werden. Die Bedürftigkeit ist vom Antragsteller / von der Antragstellerin nachzuweisen. Außerdem muss die Förderungswürdigkeit durch die Lehrkraft bestätigt werden. Über Schulgeldermäßigungen entscheidet der Vorstand.
  - 5.6 Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet.
6. Unterrichtserteilung
- 6.1 Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich in den zwischen Lehrkraft oder auf deren Wunsch der Geschäftsstelle und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten vereinbarten Räumen statt.

- 6.2 Die Dauer der Unterrichtsstunden ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
- 6.3 Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den gewählten Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Musikunterricht führen; über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule.
- 6.4 Alle Unterrichtsformen des Distanzlernens (z.B. Onlineunterricht, Videotutorials, Telefonunterricht, Selbstlernmaterialien) werden als gleichwertiger gebührenpflichtiger Ersatz für den Präsenzunterricht anerkannt und durchgeführt, wenn dieser nicht möglich ist.
7. Instrumente
- 7.1 Grundsätzlich muss der Schüler / die Schülerin bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerinnen und Schüler, gegen Entrichtung einer Leihgebühr, ausgeliehen werden.
- 7.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel 1 Jahr und kann verlängert werden.
- 7.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der Entleiherin / des Entleihers instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege haben sich die Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule bekannte Firmen beauftragt werden.
- 7.4 Für Verlust und Beschädigung haften die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 7.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 7.6 Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
8. Ergänzungsfächer  
Zusätzlich zum Instrumental- und Vokalunterricht bietet die Musikschule Ergänzungsfächer an, um das gemeinsame Musizieren zu fördern. Ergänzungsfächer sind z.B. Instrumentalensembles, Orchester, Chöre und Bands.
9. Probezeit
- 9.1 Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten 2 Unterrichtsmonate als Probezeit. Die Lehrkraft setzt sich mit den gesetzlichen Vertretern in Verbindung, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem Kurs vorhanden ist. Sie meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Geschäftsstelle.
- 9.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.
10. Gesundheitsbestimmungen  
Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung

Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule sowie auf dem Hin- und Rückweg eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln einer Lehrkraft zurückzuführen.

13. Verschiedenes

13.1 Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Bild- und Tonmaterial durch die Musikschule erstellt und veröffentlicht werden darf. Die Rechte verbleiben bei der Musikschule. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Ohne diese Einwilligung ist allerdings eine aktive Teilnahme des Schülers / der Schülerin an Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der reinen Unterrichtsleistung nicht möglich. Um vom Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen, genügt eine E-Mail an [musikschule@mdhg.de](mailto:musikschule@mdhg.de).

13.2 Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Musikschule die angegebenen persönlichen Daten maschinell erhebt, speichert und nutzt. Diese personenbezogenen Daten sind zum Zwecke der Durchführung des Anmeldeunsches erforderlich und werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Ohne diese Angaben können Leistungen der Musikschule leider nicht in Anspruch genommen werden. Jede darüber hinausgehende Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sowie die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf regelmäßig der freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person. Diese ist gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Musikschule um umfangreiche Auskunftserteilung über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Gemäß Artikel 16 und 17 DSGVO kann jederzeit gegenüber der Musikschule die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangt werden. Darüber hinaus kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Um vom Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen, genügt eine E-Mail an [musikschule@mdhg.de](mailto:musikschule@mdhg.de).

13.3 Das für den Unterricht notwendige Notenmaterial sowie weitere Lehr- und Lernmittel sind nach Absprache mit den Lehrkräften vom Schüler bzw. dessen Eltern eigenverantwortlich anzuschaffen und zum Unterricht mitzubringen. Das Notenmaterial ist somit Eigentum des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten, die auch bei Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften haftbar sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Noten strafbar ist.

14. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.04.1981 in Kraft.  
Letzte Änderung: 01.10.2026